Kanton Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schraube zu verschiedenen Vorkehrungen behandelt und fixirt werden kann. (Eine solche Säge wird unter anderem zu 1 Frk. 40 auch durch den Schlossermeister Hörstand zu Wintersulgen, Großherzogthum Baden, Bezirksamt Pfullendorf im Seekreise, angefertigt.)

(Fortsetzung folgt.)

Keimkraft des Weißtannensamens.

Ein hiesiger Samenhändler hatte einen kleinen Rest von circa vierjährigem Weißtannensamen, den er, nach fruchtlos gemachten Keimproben, im Frühjahr 1861 auf den Grund eines Composthaufens warf, den Sommer über mit Abfällen des Gartens u. s. w. bedeckte und diese öfters mit Jauche begoß. Im Herbst gleichen Jahres wurde der Compost auf das Pflanzland gebracht und der Rest der Erde mit dem Weißtannsamen ohne weitere Absicht auf einzelne Gartenbeete geworfen.

Zum Erstaunen des Herrn K. ging der Weißtannsamen im darauf folgenden Frühjahr 1862 reichlich auf und es sind von den zweijährigen kräftigen Pflanzen noch jetzt ein Anzahl vorhanden, die der Unterzeichnete dieses Frühjahr in nahe gelegenen Buchen-Lichtschlägen zu verwenden gedenkt.

Burgdorf, 11. Merz 1864.

Manuel, Oberförster.

Kanton Freiburg.

Der Große Rath hat soeben folgende zwei Reglemente angenommen:

Reglement für die Prüfung der Forstinspektoren.

1. Auf ein an die Forstkommission einzureichendes Gesuch der Forstkandidaten, dem behufs Bestreitung der Prüfungskosten zu Handen der Staatskasse 100 Frkn. beizulegen sind, werden die Prüfungen im Laufe der Monate Juni, Juli, August und September abgehalten.

2. Die Forstkommission bezeichnet den Tag der Prüfung durch das Amtsblatt; wählt die Examinatoren, deren Taggelder im Betrage von Frkn. 10—20 den betreffenden Kandidaten zur Last fallen.

3. Zur Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses hat der Aspirant 150 Punkte zu machen, welche $^3/_4$ des nach der nachstehenden Tafel berechneten Maximalwerthes betragen.

Nr.	Gegenstand.	schlecht. 2	mittelmäßig. 3	gut. 4	sehr gut. 5	Faktor.	Maxim.
	I. Abtheilung.					1	
1.	Arithmetik					"	5
2.	Algebra bis und mit den Gleichungen des II. Grades					"	5
3.	Geometrie					"	5
4.	Feldmessen und Nivelliren, theoretisch und praktisch					"	5
	II. Abtheilung.					2	
5.	Morphologie und Physiologie der Pflanzen					"	10
6.	Botanik					"	10
7.	Geologie und Klimatologie					"	10
8.	Kenntniß der forstlichen Gesetze und Reglemente					"	10
	III. Abtheilung					4	
9.	Forstschutz					"	20
10.	Forstbenutzung					"	20
11.	Holzzucht					"	20
12.	Betriebslehre					"	20
13.	Taxation					"	20
14.	angewandte Betriebslehre					"	20
15.	Waldbau					"	20
						Summa Punkte:	200

Reglement für die Prüfung der Bannwarte.

1. Die Aspiranten werden in folgenden Gegenständen geprüft:

Nr.	Gegenstand.	schlecht. 1	mittelmäßig. 2	gut. 3	sehr gut. 4	Faktor.	Maxim.
1.	Kenntniß der Bannwarteninstruktion					1	4
2.	Schreiben, Rechnen (die 4 Species)					1	4
3.	Schlagauszeichnung, Reinigung, Durchforstung					2	8
4.	Behandlung der Saat und Pflanzenschulen					3	12
5.	Verpflanzungen					3	12
						Total:	40

2. Die Zahl der Punkte soll 30 betragen für die Staatsbannwarte und 20 für Gemeindsbannwarte.

3. Die Prüfungen finden in einem Walde des Bezirks, in dem der betreffende wohnt, statt.

Im Januar kamen zwei Inspektorstellen zur Ausschreibung, diejenigen des 1sten und 3ten Kreises. Obschon es an Förstern nicht mangelt, bezweifelte man doch, daß sich für den 3ten Kreis ein Kandidat melden werde.

Herr Mallet von Genf versah diesen Posten seit 4 Jahren. Durch seine Kenntnisse, seine Thätigkeit und sein Interesse für Alles, was in die Waldwirthschaft eingreift, wußte er, obschon ein Fremder, sich beliebt zu machen, und seinen Anordnungen in den ihm zugehörigen Bezirken Greyerz und Vevayse Erfolg zu geben.

Diejenigen seiner Kollegen, welche ihn um die Bewirthschaftung der Gebirgswaldungen am meisten beneideten, haben sich, den Sitten und Gebräuchen der schweizerischen Forstleute getreu, jeder Anmeldung enthalten. Beim Vorhandensein freiburgischer Förster ohne Anstellung hat sich aber Hr. Mallet dennoch entschlossen, denselben das Feld zu überlassen und ihre Carriere nicht zu beeinträchtigen. Familienverhältnisse vorschützend gab er der Forstkommission seine Entlassung ein.

An diese Stelle wurde gewählt Hr. Herren, Forstinspektor des I. Kreises, und an die Stelle des Letztern Hr. Reynold Heinrich, Schüler der Forstschule in Zürich.

Druckfehler.

auf Seite 50 statt Liliodendron tulipifera soll es heißen: Liriodendron tulipiferum.
„ „ 69 Zeile 6 von oben statt allgemein länger: allgemein linear.
„ „ 72 Zeile 10 von unten statt Graser: Fraser.
auf Seite 78 Zeile 2 von unten: Dieser, statt dieses.
„ „ 79 „ 16 „ oben: der, statt die.
„ „ 80 „ 15 „ „ : Forsten. statt Förster.

Alle Einsendungen sind an Cl. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.